

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Bekanntmachung des Kanzlers der Universität Bonn

Vollmacht zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen
zwischen der Universität Bonn und nichtwissen-
schaftlich Beschäftigten

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

An alle
Beschäftigten der Universität Bonn

Der Kanzler

Ansprechpartner:
Harald Friederichs
Dezernent

Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

Bonn, 1. Februar 2022

BEKANNTMACHUNG

Vollmacht zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen zwischen der Universität Bonn und nichtwissenschaftlich Beschäftigten

Der Kanzler der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Herr Holger Gottschalk, hat mit Wirkung vom heutigen Tage

Herrn Dr. Holger Impekoven, Ständiger Vertreter des Kanzlers der Universität Bonn,

und bei dessen Abwesenheit

Frau Marion Duisberg, Leiterin des Dezernats 4 – Liegenschaften,

schriftlich die jederzeit widerrufliche Vollmacht erteilt, Arbeitsverhältnisse zwischen der Universität Bonn und nichtwissenschaftlich Beschäftigten in seiner Abwesenheit sowohl ordentlich als auch außerordentlich zu kündigen.

Für die Richtigkeit

gez.

Harald Friederichs
Dezernent für Akademisches und Recht